

**Beilage 2 STRB Nr. 868/2021**

1. September 2021

**Tarif über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wassertarif)**

Änderung vom...

Der Gemeinderatsbeschluss vom 23. September 2009 mit Änderungen bis 18. November 2020 wird wie folgt geändert:

*Titel***Wassertarif****Art. 2 Grundgebühr**<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr besteht aus:

- a. einer Leistungsgebühr;
- b. einer Gebäudegebühr.

<sup>2</sup> Die Leistungsgebühr beträgt:

Leistungsstufe	Spitzendurchfluss l/min	Leistungsgebühr Fr.
1	0–54	140.–
2	54,1–68	230.–
3	68,1–85	320.–
4	85,1–98	460.–
5	98,1–121	600.–
6	121,1–140	740.–
7	140,1–154	920.–
8	154,1–172	1060.–
9	172,1–199	1200.–
10	199,1–218	1380.–
11	ab 218,1	2500.–

<sup>3</sup> Die Gebäudegebühr beträgt 0,12 Promille der Versicherungssumme der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.



### Art. 3 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. –.92 pro bezogenen Kubikmeter Wasser.

Art. 5 wird aufgehoben.

### Art. 6 Wasserbezug ohne Wasserzähler

<sup>1</sup> Für Wasserbezüge ohne Wasserzähler werden folgende Gebühren verrechnet:

- a. eine Leistungsgebühr;
- b. eine Verbrauchsgebühr;
- c. eine Gebäudegebühr.

<sup>2</sup> Die Leistungsgebühr wird anhand des Spitzendurchflusses festgelegt und der entsprechenden Leistungsstufe zugeteilt.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr entspricht der gleichen Summe der Leistungsgebühr.

<sup>4</sup> Die Gebäudegebühr wird gemäss Art. 2 Abs. 3 festgelegt.

### Art. 8 Leistungs- und Verbrauchsgebühr

<sup>1</sup> Für vorübergehende Wasserlieferung wird eine jährliche Leistungsgebühr gemäss Art. 2 Abs. 2 Leistungsstufe 8 erhoben; angebrochene Monate werden pro rata temporis verrechnet.

<sup>2</sup> Die Mindestgebühr bei Standrohren beträgt Fr. 100.–.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr wird gemäss Art. 3 erhoben; es erfolgt keine Begrenzung gemäss Art. 4.

### Art. 9 Berechnungsbasis

Die Anschlussgebühr wird nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Anschlusses berechnet und beträgt:

Leistungsstufe	Spitzendurchfluss l/min	Anschlussgebühr Fr.
1	0–54	9 000.–
2	54,1–68	15 000.–
3	68,1–85	21 000.–
4	85,1–98	30 000.–
5	98,1–121	39 000.–
6	121,1–140	48 000.–



7	140,1–154	60 000.–
8	154,1–172	69 000.–
9	172,1–199	78 000.–
10	199,1–218	90 000.–
11	ab 218,1	150 000.–

**Art. 11 Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten**

<sup>1</sup> Bei Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten ist die Gebühr für die Leistungsfähigkeit gemäss der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Leistungsstufe gemäss Art. 9 zu entrichten.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Bezahlte Anschlussgebühren werden bei einer späteren Reduktion des berechneten Spitzendurchflusses nicht zurückerstattet.

Abs. 4 unverändert.

**Art. 15** wird aufgehoben.